

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 5 (1932)
Heft: 2

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

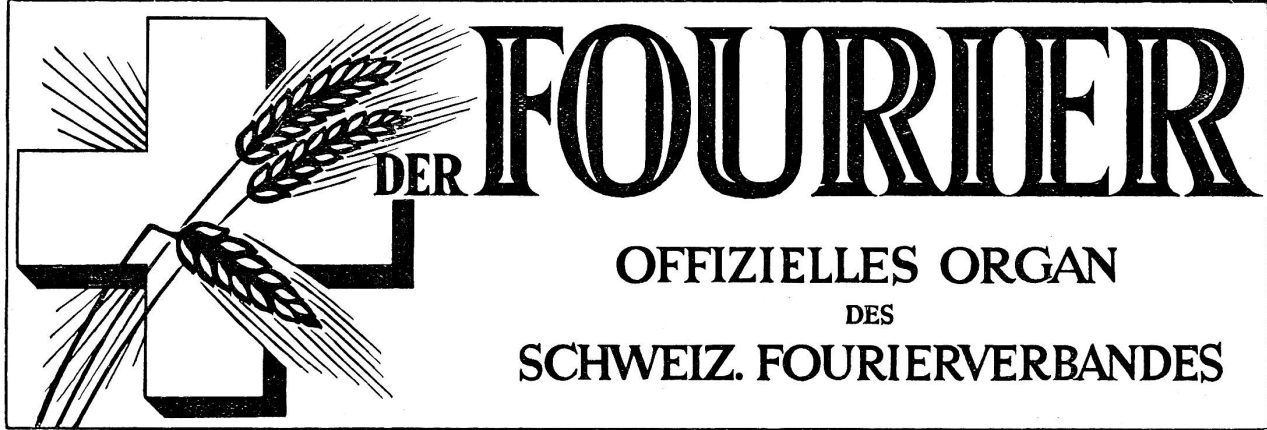
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Härten der I. V.

Reduzierte Gemüseportions-Vergütung; Geldverpflegung am Entlassungstag.

Sie ist ein Jahr alt geworden, die solid hellgrün gebundene I. V. 1931. Aber nicht nur ihr Aussengewand zeigt Solidität, auch ihre Paragraphen, Ziffern und Absätze streben nach Beharrlichkeit. Sie hat ihr Versprechen, länger als nur ein Jahr ihr hellgrünes Dasein zu fristen, schneidig gehalten, und dem Rechnungsführer bleibt es — welch angenehmer Gegensatz gegen früher! — erspart, eine neue Ausgabe peinlichst auf neue Bestimmungen, erhoffte Ergänzungen und mögliche Enttäuschungen zu durchstöbern. Für das Jahr 1932 sind lediglich ein paar Abänderungen und Ergänzungen in der Form eines Nachtrages verfügt worden, die unser Organ schon in seiner letzten Nummer zu veröffentlichen in der Lage war. Zahlenmässig wenig Veränderungen — in ihrer Wirkung aber umso bedeutungsvoller. Nicht Quantität, sondern Qualität ist ihr eindeutiges Merkmal!

Nehmen wir das Wichtigste voraus: die *Gemüseportions-Vergütung* ist für Wiederholungskurse von 52 auf 48 Rappen herabgesetzt worden, für Rekrutenschulen von 42 auf 38 Rappen. Der Rechnungsführer wird darob kaum Begeisterung empfinden, sich bei sachlicher Ueberlegung aber eingestehen müssen, dass die im vergangenen Jahre eingetretenen weiteren *Preisermässigungen* auf einer ganzen Reihe von Lebensmitteln nicht ohne Einfluss auf den Ansatz der Gemüseportions-Vergütung bleiben konnten. Seit dem Jahre 1930 ist nun diese Vergütung in zweimaligem Abbau für Rekrutenschulen um 24 % (von 50 Rappen auf 38 Rappen) und für Wiederholungskurse um 13 % (von 55 Rappen auf 48 Rappen) reduziert worden. Vergleichen wir demgegenüber die O. K. K.-Preisliste für Trockengemüse und Konserven des Jahres 1930 mit der neuen für das Jahr 1932, so lassen sich auf den einzelnen Artikeln Preisrückgänge von 10 bis 35 und mehr Prozent feststellen. Einzig der Preis für Fleischkonserven ist nicht heruntergegangen, sondern hat sich seit 1930 sogar um ein Weniges erhöht, was indessen für unsere Haushaltungskassen praktisch so gut wie bedeutungslos ist, wird sich doch jeder Rechnungsführer befehligen, keine verlorenen oder zuviel konsumierten Büchsen aus der Haushaltungskasse bezahlen zu müssen. Wie steht es nun mit den in ihrer Höhe nicht

weniger bedeutungsvollen Ausgaben des militärischen Haushaltes, die sich aus dem freien, vom Armeemagazin unabhängigen Einkauf des Fouriers ergeben? Nennen wir zunächst die Grüngemüse mit Einschluss der Karoffeln, dann die Spezereien und die Gewürze. Die Preisbildung dieser Artikel dürfte sich, bei den Grüngemüsen vielleicht weniger markant, annähernd im gleichen Rahmen nach unten bewegt haben wie die der Trockengemüse. Ein anderes Bild zeigen indessen die Brennmaterialien, die Milch, das Fett und das Fleisch, soweit dieses in der Form von Wurstwaren und dergleichen als Zwischenverpflegungen zur Verrechnung durch die Haushaltungskasse in Frage kommt. Die Preisermässigungen auf diesen Artikeln seit dem Jahre 1930 dürften 10 % kaum überschreiten, sie bleiben somit hinter dem prozentualen Abbau der Gemüseportions-Vergütung zurück.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass dem seit 1930 vorgenommenen Abbau der Gemüseportions-Vergütung Verbilligungen der Lebensmittel entgegenstehen, die den Prozentsatz der Gemüseportions-Reduktion teils übertreffen oder ihm gleichkommen (Trockengemüse, Grüngemüse, Spezereien, Gewürze), teils unter ihm stehen (Brennmaterial, Milch, Fett, Fleisch). *Ineinander gerechnet werden sich die künftigen Mindereinnahmen der Haushaltungskasse und andererseits die Ersparnis infolge der Lebensmittel-Verbilligung ungefähr die Wage halten.* Immerhin wird es des vollen Einsatzes des Rechnungsführers an Energie, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit bedürfen, um mit den reduzierten Ansätzen richtig zu wirtschaften und ohne Defizit auszukommen. Das O. K. K. ist mit seinen neuen Ansätzen den Marktverhältnissen bis zur äussersten Grenze des Möglichen gefolgt und hat damit seinen entschiedenen Willen zum Sparen bekundet. Wir Rechnungsführer werden dieser richtunggebenden Hand verständnisvoll folgen und uns bestreben, unsern militärischen Haushalt nach der durch die Zeitverhältnisse bedingten Parole zu organisieren, welche lautet: *Sparen und Einteilen!*

Wesentlich schwerer fällt es, uns in eine andere Umstellung der bisher geltenden Ordnung einzuleben. Ziffer 101 der I. V. bezeichnete es bisher unter anderem als